

Die Hinweise werden in Abstimmung mit kommunalen Abwasserbetrieben verfasst.
Sie bieten anderen Kommunen einen Rückhalt für die eigenen Argumentationen.

Umfrageergebnisse und Fallbeispiele

§46 LWG NRW: Wie umgehen mit privaten Abwassersammelleitungen?



Arbeitssitzung KomNetAbwasser zu „§46 LWG NRW „Private Abwassersammelleitungen“; Mo 13.03.2017 IKT

Die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen werden sich in Zukunft wohl auch um private Abwassersammelleitungen kümmern müssen. Paragraph 46 im Landeswassergesetz verpflichtet sie sicher zu stellen, dass diese Leitungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unterhalten und betrieben werden.

In der Arbeitssitzung des KomNetABWASSER diskutieren mehr als 30 Teilnehmer aus 20 Kommunen die Auswirkungen dieser neuen gesetzlichen Anforderung gemeinsam mit Vertretern des Landesumweltamts und der Verbraucherzentrale NRW.

Im Vorfeld der Sitzung hatte das IKT mithilfe der Mitglieder des Netzwerks bereits eine Umfrage durchgeführt über deren Ergebnisse im Plenum diskutiert wurde. Insbesondere die Relevanz des Themas „private Sammelleitungen“, die Verbreitung der Problematik und die geplanten Vorgehensweisen standen dabei im Fokus.

Darüber hinaus haben Abwasserbetriebe aus der Praxis berichtet: Ganz konkrete Fallbeispiele privater Sammelleitungen wurden in der Sitzung gemeinsam besprochen und bewertet, Fälle aus Planung, Bau und Betrieb. Gemeinsam wurden Lösungswege erarbeitet und Vor- und Nachteile der verschiedenen Vorgehensweisen abgewogen.

Der Tenor zum Altbestand: Hier will man es eher defensiv angehen. Eine Entflechtung bestehender Sammelleitungen würde sehr viel Kommunikation und Aufwand produzieren. Der Nutzen wird dagegen vor allem im Verhältnis zur benötigten Personalkapazität als gering eingeschätzt. Zudem sei bisher zu wenig über Ort und Verlauf privater Sammelleitungen bekannt. Im Gegensatz dazu bestand Einigkeit, die Entstehung privater Abwasser-Sammelleitungen zukünftig deutlich stärker zu kontrollieren.

GESETZESLAGE im Wortlaut

„Wenn das Abwasser mehrerer benachbarter Grundstücke über eine gemeinsame private Abwasserleitung der gemeindlichen Abwasserablage zugeführt wird, stellt die **Gemeinde sicher**, dass diese gemeinsame private Abwasserleitung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unterhalten und betrieben wird.“

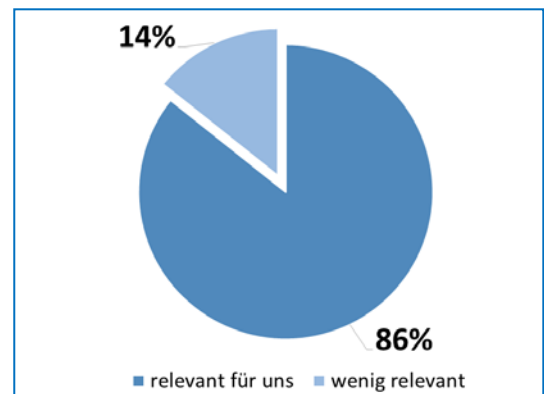
Neues NRW-Landeswassergesetz, Auszug aus §46 (1)

Umfrageergebnisse - § 46 LWG „Private Sammelleitungen“

14 Abwasserbetriebe aus Nordrhein-Westfalen haben bisher an der Umfrage des Kommunalen Netzwerks der Abwasserbetriebe „**Wenn kümmern die Sammelleitungen von Privaten?**“ teilgenommen. Die teilnehmenden Abwasserbetriebe organisieren die Abwasserbeseitigung für 1,99 Millionen Menschen, was 11% der NRW-Bevölkerung entspricht.

Relevanz der Thematik hoch

Die Mehrheit der teilnehmenden Abwasserbetriebe sieht in der Thematik „Private Abwassersammelleitungen“ eine hohe Relevanz. Auf die Frage: „**Wie schätzen Sie die neue Anforderung ein?**“ antworteten 86 % der teilnehmenden Abwasserbetriebe mit „relevant für uns“, insbesondere auch aufgrund der Prognose, dass Überwachungsbehörden und einzelne Eigentümer zukünftig Anforderungen stellen könnten. Lediglich 14 % der Abwasserbetriebe bewerten diese Angelegenheit als „wenig relevant“.

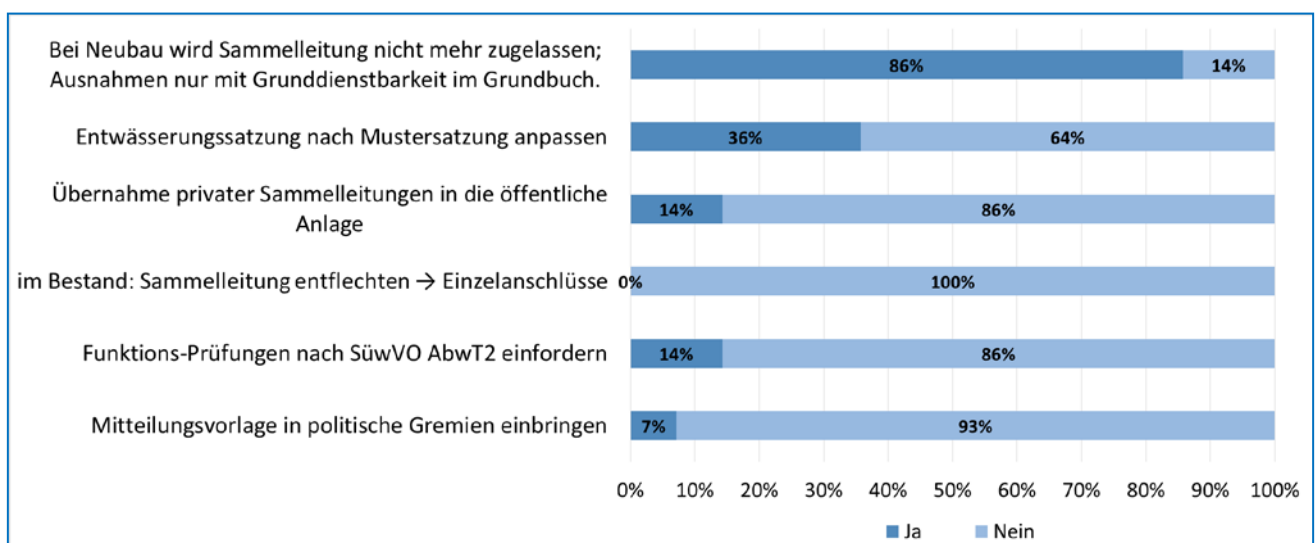


Nur überschlägige Schätzungen der Anzahl möglich

Hinsichtlich der Anzahl von privaten Abwassersammelleitungen in den Gemeinden sind nach Angaben der teilnehmenden Abwasserbetriebe bisher vornehmlich überschlägige Schätzungen möglich. Als Faustformel wurden zwischen 5 – 10 Prozent der Gesamtzahl an Grundstücksanschlüssen von den Abwasserbetrieben genannt. In einer großen Kommune muss danach mit **bis zu 10.000 Sammelleitungen** gerechnet werden.

Zukünftige Maßnahmen der Abwasserbetriebe

Darüber hinaus sollten die Abwasserbetriebe mitteilen, wie sie planen in der Zukunft mit der Problematik privater Sammelleitungen umzugehen. Nach einer Erhebung wurden sechs denkbare Maßnahmen genannt und in der Umfrage abgefragt.



Fazit: In Zukunft sollen private Abwassersammelleitung möglichst nur noch in ganz besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden. Bei örtlichen Besonderheiten und in Ausnahmefällen, in denen weiterhin private Sammelleitungen entstehen, sollte grundsätzlich eine Eintragung der Grunddienstbarkeit im Grundbuch erwirkt werden.

Umgang mit privaten Sammelleitungen - Fallbeispiele

In der Arbeitssitzung diskutierten die Teilnehmer über mehrere Fallbeispiele von privaten Sammelleitungen aus der Praxis. Verschiedene Fälle aus der Planung, im Bau und im Betrieb wurden von den Städten in das Plenum gestellt. In der Diskussion wurden Lösungswege sowie Vor- und Nachteile der jeweiligen Vorgehensweise abgewogen:

- Private Sammelleitung ohne weitere Maßnahmen genehmigen, „laufen lassen“
- Private Sammelleitung genehmigen, aber Grunddienstbarkeit im Grundbuch/ Unterhaltungsrecht einfordern
- Private Sammelleitung nicht genehmigen und (nachträgliche) Einzelanschlüsse fordern
- Die private Sammelleitung in die öffentliche Abwasseranlage übernehmen

Jeder dieser Lösungsvarianten bietet Vor- und Nachteile und kann zu Konflikten mit dem Bauträger, dem Eigentümer oder anderen Verwaltungsabteilungen führen. Die folgenden drei Fallbeispiele sollen die Vor- und Nachteile darstellen sowie mögliche Konflikte in der praktischen Umsetzung des § 46 LWG NRW erörtern.

Fallbeispiel 1 Planungsphase

Bauträger legt Sammelleitung zur Genehmigung vor!

Ein Bauträger plant eine Siedlung mit mehreren Einfamilienhäusern (Doppelhaushälften und Reihenhäuser) auf einem Flurstück einer Kommune. Inwieweit dieses Flurstück nach Fertigstellung der Siedlung im Besitz des Bauträgers bleibt oder jedes Einfamilienhaus in ein eigenes Flurstück aufgeteilt wird, ist nicht bekannt.

Um Arbeit und Kosten zu sparen, will der Bauträger alle Einfamilienhäuser an eine private Abwassersammelleitung, die parallel zum vorhandenen Abwasserkanal verläuft, anschließen und somit nur einen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage herstellen. Der Stadtentwässerung liegen die Baupläne und der Entwässerungsantrag vor.

Einschätzung der Abwasserbetriebe:

Die private Abwassersammelleitung sollte nicht zugelassen werden und somit Einzelanschlüsse gefordert werden. Lassen es die örtlichen Randbedingungen nicht anders zu, wäre es im Einzelfall zu prüfen, die Sammelleitung zu genehmigen, aber nur mit Eintragung der Grunddienstbarkeit in die Grundbücher der Eigentümer. Denn es ist grundsätzlich zu erwarten, dass der Bauträger die Siedlung in einzelne Grundstücke aufteilt.

Fallbeispiel 2 Bauphase

Bau einer nicht genehmigten privaten Abwassersammelleitung

Ein Bauträger hat zehn Doppelhaushälften auf einem Flurstück bereits ohne Abstimmung der Entwässerung mit dem Abwasserbetrieb gebaut und die Doppelhaushälften an eine private Abwassersammelleitung angeschlossen. Diese Sammelleitung wurde an einer Stelle an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, dabei ist der Sachverhalt erst dem Abwasserbetrieb bekannt geworden. Der Bauherr will nun nachträglich die private Abwassersammelleitung durch den Abwasserbetrieb genehmigen lassen.

Einschätzung der Abwasserbetriebe:

Um die späteren Eigentümer zu schützen und mit Blick auf Gleichbehandlungsgrundsätze würden die Abwasserbetriebe in diesem Fall nachträgliche Einzelanschlüsse fordern. Die Verbraucherzentrale NRW betonte, dass beim Thema Sammelleitungen nicht allein die kurzfristigen wirtschaftlichen Vorteile für den Bauträger im Vordergrund stehen dürften. Bei den technischen Lösungen und Verwaltungsentscheidungen müssten vor allem auch langfristige Auswirkungen mit betrachtet werden. Das sei auch im Interesse der späteren Eigentümer der einzelnen Grundstücke.

Fallbeispiel 3 im Altbestand Private Abwassersammelleitungen in Betrieb

In einer Zechenhausssiedlung aus den 1920er Jahren ist ein Großteil der Hausanschlüsse an eine private Abwassersammelleitung angeschlossen. Die Ursache dafür ist, dass bei Bau der privaten Abwassersammelleitung alle Einfamilienhäuser (Doppelhaushälften) einem Eigentümer (Zeche) gehörten. In den letzten Jahren wurden die Einfamilienhäuser jedoch in eigene Flurstücke aufgeteilt und einzeln verkauft. Im Rahmen des Verkaufs wurden jedoch keine weiteren Maßnahmen hinsichtlich der Grundstücksentwässerungsanlagen durchgeführt.

Einschätzung der Abwasserbetriebe:

Mit der Novellierung des §46 LWG NRW muss nun der Abwasserbetrieb die Unterhaltung dieser privaten Abwassersammelleitung sicherstellen. Wie eine Umsetzung aussehen könnte, ist jedoch nicht beschrieben und kann sich auf eine Beratung der Eigentümer konzentrieren. Die Tendenz der Abwasserbetriebe geht dahin, diese privaten Abwassersammelleitungen aus dem Altbestand nur bei großen Problemfällen zu entflechten und Einzelanschlüsse zu fordern. In der Praxis werden bei Sammelleitungen aus dem Altbestand eher Kompromisslösungen eingegangen, um einen hohen Personalaufwand des Abwasserbetriebes und hohe Kosten beim Bürger zu vermeiden.

Lösungsvarianten - Pro und Contra

Die Vor- und Nachteile der Lösungsvarianten für die Fallbeispiele sind in der folgenden Tabelle stichwortartig skizziert:

Private Sammelleitung ohne weitere Maßnahmen genehmigen – „laufen lassen“	
Vorteil	Nachteil
Zunächst wenig Aufwand für Abwasserbetrieb und Bürger.	Bei Schäden/Verstopfungen Probleme bei der Instandsetzung u. Haftung sehr wahrscheinlich.
Private Sammelleitung genehmigen, aber Grunddienstbarkeit im Grundbuch/ Unterhaltungsrecht einfordern	
Vorteil	Nachteil
Verantwortliche und Dienstbarkeiten sind schriftlich vereinbart.	Konflikte zwischen den Eigentümern und zwischen Eigentümer/Abwasserbetrieb bei späteren Schäden/Verstopfungen.
Private Sammelleitung nicht genehmigen und (nachträgliche) Einzelanschlüsse fordern	
Vorteil	Nachteil
Grundstücksentwässerung wird nach den a. a. R. d. T. betrieben und ist „entflechtet“.	Personalaufwand für Kommune groß und i.d.R. unerwartete Kosten für den Bürger.
Die private Sammelleitung in die öffentliche Abwasseranlage übernehmen	
Vorteil	Nachteil
Unterhaltung nach SÜwVO NRW T1 möglich	Höhere Betriebskosten und Personalaufwand für die Abwasserbetriebe. Belastung Allgemeinheit.